

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Marco Buletti  
3003 Bern

26. Mai 2015

### **Vernehmlassung zur Pa. Iv. 13.413 „Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)“**

Sehr geehrter Herr Buletti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2015 gelangt die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) an die Kantonsregierungen und ersucht sie um Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative „Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)“. Wir kommen dieser Aufforderung zur Stellungnahme gerne nach.

#### **1 Grundsätzliches, Vorbemerkung**

Ordnungsbussen gegen Littering sind im Kanton Solothurn bereits seit Anfang 2010 im kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) gesetzlich verankert. Der entsprechende Bussenkatalog wurde in der zugehörigen Verordnung (VWBA; BGS 712.16) festgelegt. Die Bussenhöhe beträgt dabei mindestens Fr. 40.00 bis maximal Fr. 300.00. Ermächtigt, diese Bussen zu erteilen, sind ausschliesslich die kantonalen und städtischen Polizeiorgane.

Die bisherigen Erfahrungen im Kanton Solothurn haben gezeigt, dass die Möglichkeit, direkt vor Ort Bussen aussprechen zu können, durch die Polizeiorgane meist im Zusammenhang mit anderen Delikten genutzt wird. Das Instrument der Ordnungsbussen gibt der Polizei die Möglichkeit, mit einfachen Mitteln an Ort und Stelle unmittelbar zu reagieren. Eine solche Busse bedingt kein langwieriges Strafverfahren mehr. Das Ordnungsbussenverfahren vereinfacht also das Vorgehen. Damit aber eine Busse erteilt werden kann, muss der Täter oder die Täterin "in flagranti" erwischt werden und darin liegt die Hauptschwierigkeit, das Gesetz wirkungsvoll umzusetzen. Im Kanton Solothurn werden pro Jahr ca. 100 Ordnungsbussen gegen Littering erteilt. Die dadurch erreichte Wirkung ist nicht messbar. Wir sind aber davon überzeugt, dass alleine das Bewusstsein, dass dieses Verhalten direkt gebüsst werden kann, eine abschreckende und damit präventive Wirkung hat. Die nun auf Bundesgesetzebene vorgesehene Mindestbussenhöhe von Fr. 100.00 wird diesen Effekt noch verstärken.

## **2 Diskussion und Fazit**

Das Anliegen, eine schweizweit einheitliche Busse festzulegen, erachten wir als berechtigt und sinnvoll. Dementsprechend unterstützen wir grundsätzlich die Aufnahme einer Strafnorm im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), auch mit der damit verbundenen Derogation der bestehenden, kantonalen Bestimmungen. Die vorgeschlagene Bussenhöhe erachten wir als sachgerecht.

Ausdrücklich zu begrüßen ist zudem, dass die Umsetzung der Vorlage mit der sich in Revision befindenden Ordnungsbussengesetzgebung koordiniert werden soll.

Für die Möglichkeit zur Pa. lv. 13.413 „Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)“ eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber